

# Obergericht des Kantons Zürich

Präsident



---

Geschäfts-Nr.: VO120165-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Urteil vom 16. November 2012

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

## **Erwägungen:**

### 1. Ausgangslage

- 1.1. Mit Eingabe vom 12. November 2012 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) durch seine Rechtsvertreterin beim Obergericht des Kantons Zürich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein beim Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ eingeleitetes Schlichtungsverfahren betreffend Forderung aus Arbeitsrecht gegen die C.\_\_\_\_\_ AG B.\_\_\_\_\_ ersuchen. Gleichzeitig liess er die Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin beantragen (act. 1).
- 1.2. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### 2. Beurteilung des Gesuchs

- 2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.
- 2.2. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat u.a. zur Folge, dass keine Gerichtskosten erhoben werden. Die Frage der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt sich damit nur bei Verfahren, welche nicht ohnehin kostenlos sind. Im Schlichtungsver-

fahren werden gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO dann keine Gerichtskosten gesprochen, wenn es sich um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- handelt.

Zwar ist das Rechtsbegehren im Schlichtungsgesuch vom 12. November 2012 unbeziffert. Es ist ihm jedoch zu entnehmen, dass der Gesuchsteller u.a. ausstehende Lohnforderungen, einschliesslich Ferienansprüche, geltend machen lässt (act. 3/10). Gemäss einem ins Recht gelegten Schreiben der Rechtsvertreterin an die Beklagte in der Hauptsache vom 1. Oktober 2012 macht Erstere geltend, das Arbeitsverhältnis ende ordentlich per 30. November 2012. Damit liegt der Streitwert bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 4'150.- pro Monat (act. 3/10/7; strittiger Anspruch betr. 2 Monatslöhne) und unter Berücksichtigung des im Streit liegenden Betrags von Fr. 2'278.85, allfälliger Ferienansprüche und dem Antrag auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses knapp unter Fr. 30'000.- (act. 3/10/8a), weshalb das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde kostenlos ist. Auf das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist damit mangels Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

- 2.3. Der Gesuchsteller beantragt sodann die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin und begründet dies mit den mangelnden Rechtskenntnissen und seinen Sprachschwierigkeiten (act. 2 S. 4).

Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Als Lebensaufwandkosten sind zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-

Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

- 2.4. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).
- 2.5. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.
- 2.6. Der Gesuchsteller lässt geltend machen, infolge der Kündigung der Beklagten in der Hauptsache habe er zurzeit kein Einkommen. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bzw. Fürsorgeleistungen sei noch in Prüfung. Zudem besitze er kein Vermögen (act. 2 S. 2 f.). Die Vermögenslosigkeit hat der Gesuchsteller nicht belegt, weshalb er insoweit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Sodann macht der Gesuchsteller Schulden in der Höhe von Fr. 7'360.75 geltend, wobei rund Fr. 4'500.- Schulden bei der D.\_\_\_\_\_ und Fr. 2'860.75 Schulden bei der E.\_\_\_\_\_ Bank (act. 3/8) betreffen. Letztere hat er offenbar bis im September 2012 abbezahlt (act. 3/8). Seine notwendigen Lebenshaltungskosten beziffert und belegt er sodann wie folgt: Miete Fr. 1'270.- pro Monat (act. 3/5a), Krankenkassenbeiträge KVG Fr. 153.75 pro Monat (act. 3/6), Hausrat-/Haftpflichtversicherung

Fr. 37.50 pro Monat (nicht belegt, aber angemessen) sowie Steuern Fr. 460.- pro Monat. Letzterer Betrag erscheint - ausgehend von einem Nettomonatslohn von Fr. 3'600.- für neun Monate (act. 3/10/2, act. 3/1a-d) - etwas zu hoch. Anzurechnen ist ein Betrag von rund Fr. 310.- pro Monat (vgl. [http://www.old.so.ch/extappl/steuerrechner/stre\\_np.php3](http://www.old.so.ch/extappl/steuerrechner/stre_np.php3)). Die Mietkosten für den Autoeinstellplatz von Fr. 30.- (act. 3/5b) sind in der Bedarfsrechnung nicht zu berücksichtigen (BSK SchKG I-Vonder Mühl, Art. 93 N 26). Die weiteren Nebenkosten wurden nicht ausgewiesen und sind daher ebenfalls nicht in die Bedarfsrechnung miteinzubeziehen. Bei diesen finanziellen Verhältnissen (Einkommen: Fr. 0.-, vermögenslos, Notbedarf Fr. 2'971.25) ist es dem Gesuchsteller grundsätzlich nicht zumutbar, die mit dem Schlichtungsverfahren zusammenhängenden Kosten einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin selbst zu begleichen. Es ist jedoch festzuhalten, dass er davon abgesehen hat, seine Vermögenslosigkeit mittels Steuererklärung bzw. Kontoauszügen zu belegen, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gesuchsteller doch über Vermögen verfügt. Das Gesuch könnte daher bereits aus diesem Grunde abgewiesen werden.

- 2.7. Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Voraussetzung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Zur Vornahme der Prüfung ist auf die vorhandenen Akten abzustellen (vgl. auch BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 20).
- 2.8. Der Gesuchsteller lässt geltend machen, die Beklagte in der Hauptsache gehe zu Unrecht von einer Kündigung per 30. September 2012 aus. Er, der Gesuchsteller, habe im E-Mail vom 23. Juli 2012 keine Kündigung ausgesprochen. Dementsprechend stünden ihm Lohnforderungen bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages am 30. November 2012 und weitere Forderungen zu

(act. 3/10). Der Gesuchsteller hat insbesondere seinen befristeten Arbeitsvertrag sowie das massgebende E-Mail vom 23. Juli 2012 ins Recht gereicht (act. 3/10/2, act. 3/10/4). Selbst wenn er in besagtem E-Mail ausführt, unter den konkreten Umständen möge er nicht mehr arbeiten und er sehe keine Zukunft mehr (act. 3/10/4), so kann im jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass diesem Schreiben ein Kündigungscharakter abgesprochen wird. Die rechtshängig gemachte Klage aus Arbeitsrecht gegen die Beklagte in der Hauptsache kann daher aus heutiger Perspektive nicht als aussichtslos bezeichnet werden.

2.9. Damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren schliesslich als notwendig erscheint, bedarf es ganz besonderer Umstände, d.h. es sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zu stellen. Allgemein ausgedrückt hat eine Partei dann einen Anspruch auf Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen (so Emmel, a.a.O., Art. 118 N 5). Dabei sind neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhaltes auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen, so das Alter, die soziale Situation, Sprachkenntnisse sowie allgemein die Fähigkeit, sich im Verfahren zurecht zu finden (Entscheid des Bundesgerichts 1C\_339/2008 vom 24. September 2008 E. 2.2.).

2.10. Das Erfordernis der Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist vorliegend zu verneinen. Zwar handelt es sich bei Prozessen um wichtige Aspekte des Lebens wie der Arbeit in der Regel um relativ schwere Fälle (vgl. BSK ZPO-Rüegg, Art. 118 N 11), vorliegend bestehen aber weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Der Sachverhalt ist überschaubar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich komplizierte Rechtsfragen stellen könnten. Dem bald 32-jährigen Gesuchsteller, welcher deutsch spricht und mit der hiesigen Rechtsordnung grundsätzlich vertraut ist, ist ohne Weiteres zuzutrauen, den dem Verfahren zugrunde lie-

genden Sachverhalt (fehlendes Arbeitszeugnis, Kündigung und davon abhängig ausstehender Lohn sowie Ferienentschädigung) vor der Schlichtungsbehörde darzulegen. Zudem finden sich in den Akten keine Hinweise dafür, dass die Gegenpartei in der Hauptsache anwaltlich vertreten wäre. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren ist deshalb abzuweisen. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, in einem allfälligen Verfahren vor dem zuständigen Gericht erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu ersuchen.

### 3. Kosten und Rechtsmittel

- 3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.
- 3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.
- 3.3. Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

**Es wird erkannt:**

1. Auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO wird abgewiesen.
3. Dieses obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers, zweifach, für sich und zuhanden des Gesuchstellers, gegen Empfangsschein,
  - an das Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_, gegen Empfangsschein,
  - an die Gegenpartei in der Hauptsache, C.\_\_\_\_ AG B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.  
**Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 16. November 2012

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: